

42.1 – 1711.1

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 280 und
281 der Gemarkung Oberleiterbach, Markt Zapfendorf;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Biogas Oberleiterbach GmbH betreibt auf den Betriebsgrundstücken Fl.-Nrn. 280 und 281 der Gemarkung Oberleiterbach, Markt Zapfendorf eine Biogasanlage. Die Anlage ist in ihrem Bestand baurechtlich genehmigt mit Bescheiden des Landratsamtes Bamberg vom 20.10.2010 (Az. 20100758) und 14.12.2011 (Az. 20111223).

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 07.01.2020 beantragt die Biogas Oberleiterbach GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Biogasanlage. Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen beantragt: Aufhebung der Drosselung des bestehenden BHKW, Installation und Betrieb eines neuen BHKW im bestehenden Mehrzweckgebäude, Anpassung der Substratauswahl.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern unter <https://uvp.verbund.de/portal> unter dem Titel des Antrages eingesehen werden.

Bamberg, 14. Juli 2020
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.1 Umweltschutz

gez.
Krug